

Postanschrift: Stadtverwaltung Bingen, Saarlandstraße 364, 55411 Bingen am Rhein

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Rheinland-Pfalz
z. H. Herrn Sascha Ruschel


BINGEN
Perspektiven am Rhein

Stadtverwaltung
Bingen am Rhein

Straßenverkehrsbehörde
Dienstgebäude Saarlandstraße 364
55411 Bingen am Rhein

Tel.: 06721 9707-0
Fax: 06721 9707-44
E-Mail: stadtwerke@bingen.de
<http://www.bingen.de>

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Auskunft erteilt Frau Scheffler	Unser Zeichen 81/Sf	Durchwahl 9707-61	Ihr Antrag vom 25.04.2019	Bingen, 30.04.2019
------------------------------------	------------------------	----------------------	------------------------------	-----------------------

**Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum;
- WAHLPLAKATIERUNG -
Sondernutzung Nr. 438/2019**

Sehr geehrter Herr Ruschel,

aufgrund der §§ 1 bis 16 der Satzung der Stadt Bingen über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.04.1977, in der Fassung vom 13.07.2012, und unbeschadet der Rechte Dritter nach § 41 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird Ihnen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Erlaubnis erteilt:

Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes im gesamten Stadtgebiet von Bingen am Rhein zur Aufstellung von max. **300** Plakatständern anlässlich der **Europawahl am 26.05.2019**. Bei der Aufhängung von beidseitig plakatierten Masthängern oder bei gegeneinander aufgestellten Hohlkammerplakaten werden diese jeweils als zwei Werbeträger gezählt.

Verantwortliche Person zum Plakatieren ist **Herr Sascha Ruschel**, mobil

Folgende Bedingungen und Auflagen sind zu erfüllen:

- 1. An Verkehrszeichen jeglicher Art ist generell das Plakatieren zu unterlassen. Weiterhin ist das Anbringen von Plakaten in Kreuzungs- und Einmündungsbe- reichen bis 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten gemessen so- wie auf Verkehrsinseln und Kreiseln untersagt.**

Sparkasse Rhein-Nahe 30013692 (BLZ 56050180) IBAN: DE47 5605 0180 0030 0136 92, SWIFT-BIC: MALADE51KRE
Mainzer Volksbank 28961019 (BLZ 55190000) IBAN: DE32 5519 0000 0028 9610 19, SWIFT-BIC: MVBMD55

2. **Mit dem Plakatieren darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl (14.04.2019, 0.00 Uhr) begonnen werden. Spätestens eine Woche nach der Wahl sind die Plakate zu entfernen (02.06.2019).**
3. **Mit Plakatierungen für besondere Wahlkampfveranstaltungen innerhalb des unter Ziffer 2 erwähnten Zeitraumes darf die maximale Anzahl der genehmigten Plakate von 300 Stück nicht überschritten werden.**
4. Eine Beeinträchtigung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs, insbesondere eine Sichtbehinderung darf nicht eintreten. Für Not- und Versorgungsfahrzeuge muss eine Mindestfahrbahnbreite von 3,50 m verbleiben. Auf Gehwegen ist eine Mindestbreite von 1,50 m sowie eine Mindesthöhe von 2,50 m frei zu halten.
5. Diese Sondernutzungserlaubnis enthält keine anderen evtl. notwendigen Erlaubnisse nach anderen Gesetzen.
6. Es darf nur der Genehmigungsumfang in Anspruch genommen werden, ansonsten erfolgt ein sofortiger Widerruf.
7. Weitere Einschränkungen können jederzeit auferlegt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs oder anderen öffentlichen Interessen erforderlich wird.
8. Das unmittelbare Anbringen von Plakaten an Baumstämmen mit Reißzwecken oder ähnlichen Gegenständen, die die Bäume beschädigen könnten, z. B. Draht oder Kabelbindern, ist nicht erlaubt.
9. Die Sondernutzungserlaubnis ist nur mit Zustimmung der Stadt Bingen auf Dritte übertragbar. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs oder anderen öffentlichen Interessen erforderlich wird. Im Falle eines Widerrufs bestehen keinerlei Ansprüche gegen die Stadtverwaltung Bingen.
10. Die Stadtverwaltung Bingen ist von jeglichen Haftungsansprüchen freizustellen. Für alle Schäden, die durch eine Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Schäden sind der Stadtverwaltung Bingen unverzüglich anzuzeigen.
11. Den Anweisungen der Vollzugsorgane (Stadtverwaltung Bingen am Rhein und Polizeiinspektion Bingen) ist jederzeit Folge zu leisten.
12. Nach Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen ist der ursprüngliche, ordnungsgemäße Zustand herzustellen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bingen am Rhein zuwider handelt (§§ 5 und 6 der Satzung). Gemäß § 15 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bingen am Rhein kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gebührenfestsetzung:

Für die erteilte Erlaubnis werden gem. §§ 8 – 13 der vorgenannten Satzung die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsgebühr	10,00 Euro
Sondernutzungsgebühr	<u>0,00 Euro</u>
Gesamtbetrag	<u>10,00 Euro</u>

Der Gesamtbetrag ist bis zum **29.05.2019** auf eines der angeführten Konten der Stadtkasse Bingen unter Angabe der **Sondernutzung Nr. 438/2019** und der **Debitor-Nr. 163220** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bingen am Rhein, Straßenverkehrsbehörde, Dienstgebäude Saarlandstraße 364, 55411 Bingen am Rhein, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall kann der Widerspruch durch E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ an stv-bingen@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Fußnote:

¹vgl. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (AbI. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Andrea Scheffler

Kopie an:

StA 32 Vollzugsbeamte
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und Überprüfung der Einhaltung.